

## **Friedhofgebührensatzung**

### **der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Drolshagen-Schreibershof**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in 57489 Drolshagen-Schreibershof hat mit Beschluss vom 8. September 2014 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1)

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheid fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Barzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### **§ 4**

##### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§5  
**Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6  
**Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. September 2005 außer Kraft.

Drolshagen-Schreibershof, den 8. September 2014

Der Kirchenvorstand

G. Weber  
Vorsitzender

Dagmar Pfeil  
Mitglied

J. Stahl  
Mitglied

Siegel des KV



**Staatsaufsichtlich genehmigt**  
**Arnsberg, den 1.6. Sep. 2014.**

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Im Auftrag**



**Friedhofsgebührentarif zur Friedhofgebührensatzung  
der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius,  
Drolshagen-Schreibershof**

gültig ab 1. November 2014

**I. Gebühren**

- 1. Reihengrabstätte**
  - a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (RZ 30 Jahre) 280,- €
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (RZ 30 Jahre) 400,- €
  - c) Urnenreihengrabstätte (RZ 30 Jahre) 400,- €
  - d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit 1500,- €  
(Grabstätte 400,- €, Grabplatte 300,- €, Pflege 800,- €)
  - d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit 1500,- €  
(Grabstätte 400,- €, Grabplatte 300,- €, Pflege 800,- €)
  
- 2. Wahlgrabstätte**
  - a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen 800,- €  
(pro Grabstätte 400,- €)
  - b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen 800,- €  
(pro Grabstelle 400,- €)
  - c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne (eine Urne pro Wahlgrabstätte möglich) in einer Wahlgrabstätte nicht möglich
  
- 3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
  
- 4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.  
Diese beträgt 27,- € der Wahlgrabstätte sowie der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**III. Verwaltungsgebühren**

1. Es wird keine Verwaltungsgebühr erhoben

**IV. Gebühren für die Bestattung**

1. Benutzung der Leichenkammer 50,- €
  
2. Aushebung und verfüllen der Grabstelle
  - a) für eine Erdbestattung Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.
  
  - b) für eine Urnenbeisetzung Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

## V. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung  
a) Grundgebühr 50,- €  
b) Ausgrabung Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.
  
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof  
a) Grundgebühr 50,- €  
b) Ausgrabung und Umbettung Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

## VI. Sonstige Gebühren

1. Pflegeentgelt bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit.  
Hinweis: Die Grabstelle ist abzuräumen, wird eingeebnet und eingesät.  
  
Pro Grabstelle und Jahr 25,- €

## VII. Sonderleistungen

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger bzw. der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, -unterhaltung oder -beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.

Drolshagen-Schreibershof, den 8. September 2014

Der Kirchenvorstand

H. Wier, Pf.  
Vorsitzender

Dagmar Pfife  
Mitglied

J. Kuh  
Mitglied



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 16. Sep. 2014. Az: 11-11  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

